# Geschäftsordnung

der
Gemeinde Drahnsdorf

vom

. . . . . . . . . . . .

#### Inhaltsverzeichnis

**Erster Abschnitt** 

#### § 1 § 2 § 3 § 4 § 5 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf) ...... 4 § 6 Sitzungsablauf ...... 5 § 7 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung...... 5 § 8 Redeordnung......6 § 9 § 10

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf) ......11

#### **Zweiter Abschnitt**

§ 11

§ 12

§ 13

§ 14

§ 15	Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)	12
§ 16	Ausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf i. V. m. § 136 Abs. 6 BbgKVerf.)	13
§ 17	Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)	13

#### **Dritter Abschnitt**

§ 18	Geschlechtsspezifische Formulierungen	14
§ 19	Inkrafttreten	14

### Geschäftsordnung der Gemeinde Drahnsdorf

vom			
vom			

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnsdorf hat aufgrund § 28 Abs. 2	Nr. 2 der
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2	007 (GVBI.
1 S. 286), in der derzeitig geltenden Fassung, in ihrer Sitzung am	folgende
Geschäftsordnung beschlossen:	

# Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1

### Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

### Einberufung der Gemeindevertretersitzung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung, zu allen weiteren Sitzungen durch den Vorsitzenden der neuen Gemeindevertretung.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzung der Gemeindevertretung mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich ein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post bzw. Kurierdienstleister gegeben ist. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

- (3) Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte (Sitzungsunterlagen) werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung zum Zeitpunkt der Einladung in der Regel elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht oder sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung kurzfristig elektronisch nachzureichen. Sie sollen den Mitgliedern der Gemeindevertretung jedoch grundsätzlich spätestens zweiundsiebzig Stunden vor Beginn der Sitzung elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Mitgliedern der Gemeindevertretung, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten die Unterlagen in Textform.
- (4) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (5) Die Sitzungsunterlagen werden in Textform oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt (siehe Absatz 2). Die Zurverfügungstellung in elektronischer Form ist nur möglich, wenn das Mitglied der Gemeindevertretung seine Einwilligung in schriftlicher Form dazu erteilt hat.
- (6) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

#### § 3

#### Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
  - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

#### b) von einer Fraktion

oder

c) vom Amtsdirektor

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

## § 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

Alter § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§13ff BbgKVVerf)
Absatz 1 verschoben zur Hauptsatzung der Gemeinde
Absatz 2 verschoben in § 8 Redeordnung

#### § 5

#### Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Anfragen der Gemeindevertretung an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein.
- (2) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

#### Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung und Genehmigung der Tagesordnung.
  - 2. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - 3. ggfs. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu vorherigen Amtsausschüssen oder Bürgermeisterdienstberatungen,
  - 4. *neu*: Jugendeinwohnerfragestunde,
  - 5. Einwohnerfragestunde,
  - 6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - 7. Sonstiges/ Informationen
  - 8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
  - 9. Schließung der Sitzung.

### § 7

### Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen (zurückstellen).
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag

stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Der Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 8

### Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten und deren Gegenstand der Beratung, Betroffene und/oder Sachverständige anzuhören, so ist die Anhörung zu beenden, bevor der Gemeindevertretung über den Gegenstand abstimmt.

### § 9 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Absprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

# § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:
  - 1. Vertagung der Sitzung
  - 2. Unterbrechung der Sitzung
  - 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - 4. Schluss der Aussprache
  - 5. Änderung der Tagesordnung
  - 6. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - 7. Ausschluss der Öffentlichkeit

- 8. Begrenzung der Aussprache
- 9. Begrenzung der Dauer der Redezeit
- 10. Begrenzung der Zahl der Redner.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag Vorrang hat, entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt die in Absatz 2 festgelegte Reihenfolge.
- (4) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Rednerliste vor. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Rednerliste die Namen der Redner verlesen, welche noch nicht zu Wort gekommen sind.

## § 11 Abstimmung (39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 2/3 der Mitglieder der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am

weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

### § 12 Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (6) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als

die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gemeindevertretung bestimmt, wer aus ihrer Mitte das Los zieht.

- (7) Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl beendet. Es kann eine erneute Wahl stattfinden.
- (8) Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach Nichtbeanstandung der Niederschrift zu vernichten.

### § 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift erfolgt in Form eines Ergebnisprotokolls und muss enthalten:
  - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen, sofern diese schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben,
  - d) Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
  - j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und

- k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
  - (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen veröffentlicht wird.

## § 14 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

Alter § 15 Ortsvorsteher in § 17, da kein Ortsbeirat nur Ortsvorsteher übernommen Neu: Unterteilung in nachfolgende Abschnitte 2 und 3

### Zweiter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 16
Ausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf i. V. m. § 136 Abs. 6 BbgKVerf.)

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

## § 17 Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteils berühren. Gleichzeitig sind ihm die entsprechenden Vorlagen zu übersenden.

# Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 18 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Drahnsdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

### § 19 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.12.2008 außer Kraft.

Golßen,	Drahnsdorf,			
Ort, Datum	Ort, Datum			
gez	gez. Grundey Edith			
Amtsdirektor	Vorsitzende der Gemeinde-			
	vertretung Drahnsdorf			

# Geschäftsordnung

der
Gemeinde Drahnsdorf

vom

. . . . . . . . . . . .

### Inhaltsverzeichnis

§ 18

Erste	r Abschnitt	
§ 1	Mitglieder der Gemeindevertretung	2
§ 2	Einberufung der Gemeindevertretersitzung (§ 34 BbgKVerf)	2
§ 3	Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)	3
§ 4	Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)	4
§ 5	Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)	4
§ 6	Sitzungsablauf	5
§ 7	Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung	5
§ 8	Redeordnung	
§ 9	Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)	7
§ 10	Anträge zur Geschäftsordnung	
§ 11	Abstimmung (39 BbgKVerf)	8
§ 12	Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)	
§ 13	Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)	
§ 14	Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)	11
Zweit	er Abschnitt	
§ 15	Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)	12
§ 16	Ausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf i. V. m. § 136 Abs. 6 BbgKVerf.)	13
§ 17	Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)	13
Dritte	r Abschnitt	

Geschlechtsspezifische Formulierungen......14

### Geschäftsordnung der Gemeinde Drahnsdorf

vom			
vom			

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnsdorf hat aufgrund § 28 Abs. 2	Nr. 2 der
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2	007 (GVBI.
1 S. 286), in der derzeitig geltenden Fassung, in ihrer Sitzung am	folgende
Geschäftsordnung beschlossen:	

# Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1

### Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

### Einberufung der Gemeindevertretersitzung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung, zu allen weiteren Sitzungen durch den Vorsitzenden der neuen Gemeindevertretung.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzung der Gemeindevertretung mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich ein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post bzw. Kurierdienstleister gegeben ist. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

- (3) Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte (Sitzungsunterlagen) werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung zum Zeitpunkt der Einladung in der Regel elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht oder sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung kurzfristig elektronisch nachzureichen. Sie sollen den Mitgliedern der Gemeindevertretung jedoch grundsätzlich spätestens zweiundsiebzig Stunden vor Beginn der Sitzung elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Mitgliedern der Gemeindevertretung, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten die Unterlagen in Textform.
- (4) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (5) Die Sitzungsunterlagen werden in Textform oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt (siehe Absatz 2). Die Zurverfügungstellung in elektronischer Form ist nur möglich, wenn das Mitglied der Gemeindevertretung seine Einwilligung in schriftlicher Form dazu erteilt hat.
- (6) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

#### § 3

#### Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
  - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

#### b) von einer Fraktion

oder

c) vom Amtsdirektor

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

## § 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

Alter § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§13ff BbgKVVerf)
Absatz 1 verschoben zur Hauptsatzung der Gemeinde
Absatz 2 verschoben in § 8 Redeordnung

#### § 5

#### Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Anfragen der Gemeindevertretung an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein.
- (2) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

#### Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung und Genehmigung der Tagesordnung.
  - 2. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - 3. ggfs. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu vorherigen Amtsausschüssen oder Bürgermeisterdienstberatungen,
  - 4. *neu*: Jugendeinwohnerfragestunde,
  - 5. Einwohnerfragestunde,
  - 6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - 7. Sonstiges/ Informationen
  - 8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
  - 9. Schließung der Sitzung.

### § 7

### Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen (zurückstellen).
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag

stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Der Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 8

### Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten und deren Gegenstand der Beratung, Betroffene und/oder Sachverständige anzuhören, so ist die Anhörung zu beenden, bevor der Gemeindevertretung über den Gegenstand abstimmt.

### § 9 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Absprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

# § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:
  - 1. Vertagung der Sitzung
  - 2. Unterbrechung der Sitzung
  - 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - 4. Schluss der Aussprache
  - 5. Änderung der Tagesordnung
  - 6. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - 7. Ausschluss der Öffentlichkeit

- 8. Begrenzung der Aussprache
- 9. Begrenzung der Dauer der Redezeit
- 10. Begrenzung der Zahl der Redner.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag Vorrang hat, entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt die in Absatz 2 festgelegte Reihenfolge.
- (4) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Rednerliste vor. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Rednerliste die Namen der Redner verlesen, welche noch nicht zu Wort gekommen sind.

## § 11 Abstimmung (39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 2/3 der Mitglieder der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am

weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

### § 12 Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (6) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als

die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gemeindevertretung bestimmt, wer aus ihrer Mitte das Los zieht.

- (7) Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl beendet. Es kann eine erneute Wahl stattfinden.
- (8) Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach Nichtbeanstandung der Niederschrift zu vernichten.

### § 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift erfolgt in Form eines Ergebnisprotokolls und muss enthalten:
  - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen, sofern diese schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben,
  - d) Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
  - j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und

- k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
  - (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen veröffentlicht wird.

## § 14 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

Alter § 15 Ortsvorsteher in § 17, da kein Ortsbeirat nur Ortsvorsteher übernommen Neu: Unterteilung in nachfolgende Abschnitte 2 und 3

### Zweiter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 16
Ausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf i. V. m. § 136 Abs. 6 BbgKVerf.)

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

## § 17 Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteils berühren. Gleichzeitig sind ihm die entsprechenden Vorlagen zu übersenden.

# Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 18 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Drahnsdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

### § 19 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.12.2008 außer Kraft.

Golßen,	Drahnsdorf,			
Ort, Datum	Ort, Datum			
gez	gez. Grundey Edith			
Amtsdirektor	Vorsitzende der Gemeinde-			
	vertretung Drahnsdorf			

# Geschäftsordnung

der
Gemeinde Drahnsdorf

vom

. . . . . . . . . . . .

### Inhaltsverzeichnis

§ 18

Erste	r Abschnitt	
§ 1	Mitglieder der Gemeindevertretung	2
§ 2	Einberufung der Gemeindevertretersitzung (§ 34 BbgKVerf)	2
§ 3	Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)	3
§ 4	Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)	4
§ 5	Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)	4
§ 6	Sitzungsablauf	5
§ 7	Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung	5
§ 8	Redeordnung	
§ 9	Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)	7
§ 10	Anträge zur Geschäftsordnung	
§ 11	Abstimmung (39 BbgKVerf)	8
§ 12	Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)	
§ 13	Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)	
§ 14	Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)	11
Zweit	er Abschnitt	
§ 15	Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)	12
§ 16	Ausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf i. V. m. § 136 Abs. 6 BbgKVerf.)	13
§ 17	Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)	13
Dritte	r Abschnitt	

Geschlechtsspezifische Formulierungen......14

### Geschäftsordnung der Gemeinde Drahnsdorf

vom			
vom			

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnsdorf hat aufgrund § 28 Abs. 2	Nr. 2 der
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2	007 (GVBI.
1 S. 286), in der derzeitig geltenden Fassung, in ihrer Sitzung am	folgende
Geschäftsordnung beschlossen:	

# Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1

### Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

### Einberufung der Gemeindevertretersitzung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung, zu allen weiteren Sitzungen durch den Vorsitzenden der neuen Gemeindevertretung.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzung der Gemeindevertretung mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich ein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post bzw. Kurierdienstleister gegeben ist. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

- (3) Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte (Sitzungsunterlagen) werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung zum Zeitpunkt der Einladung in der Regel elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht oder sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung kurzfristig elektronisch nachzureichen. Sie sollen den Mitgliedern der Gemeindevertretung jedoch grundsätzlich spätestens zweiundsiebzig Stunden vor Beginn der Sitzung elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Mitgliedern der Gemeindevertretung, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten die Unterlagen in Textform.
- (4) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (5) Die Sitzungsunterlagen werden in Textform oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt (siehe Absatz 2). Die Zurverfügungstellung in elektronischer Form ist nur möglich, wenn das Mitglied der Gemeindevertretung seine Einwilligung in schriftlicher Form dazu erteilt hat.
- (6) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

#### § 3

#### Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
  - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

#### b) von einer Fraktion

oder

c) vom Amtsdirektor

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

## § 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

Alter § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§13ff BbgKVVerf)
Absatz 1 verschoben zur Hauptsatzung der Gemeinde
Absatz 2 verschoben in § 8 Redeordnung

#### § 5

#### Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Anfragen der Gemeindevertretung an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein.
- (2) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

#### Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung und Genehmigung der Tagesordnung.
  - 2. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - 3. ggfs. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu vorherigen Amtsausschüssen oder Bürgermeisterdienstberatungen,
  - 4. *neu*: Jugendeinwohnerfragestunde,
  - 5. Einwohnerfragestunde,
  - 6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - 7. Sonstiges/ Informationen
  - 8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
  - 9. Schließung der Sitzung.

### § 7

### Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen (zurückstellen).
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag

stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Der Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 8

### Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten und deren Gegenstand der Beratung, Betroffene und/oder Sachverständige anzuhören, so ist die Anhörung zu beenden, bevor der Gemeindevertretung über den Gegenstand abstimmt.

### § 9 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Absprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

# § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:
  - 1. Vertagung der Sitzung
  - 2. Unterbrechung der Sitzung
  - 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - 4. Schluss der Aussprache
  - 5. Änderung der Tagesordnung
  - 6. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - 7. Ausschluss der Öffentlichkeit

- 8. Begrenzung der Aussprache
- 9. Begrenzung der Dauer der Redezeit
- 10. Begrenzung der Zahl der Redner.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag Vorrang hat, entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt die in Absatz 2 festgelegte Reihenfolge.
- (4) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Rednerliste vor. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Rednerliste die Namen der Redner verlesen, welche noch nicht zu Wort gekommen sind.

## § 11 Abstimmung (39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 2/3 der Mitglieder der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am

weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

### § 12 Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (6) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als

die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gemeindevertretung bestimmt, wer aus ihrer Mitte das Los zieht.

- (7) Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl beendet. Es kann eine erneute Wahl stattfinden.
- (8) Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach Nichtbeanstandung der Niederschrift zu vernichten.

### § 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift erfolgt in Form eines Ergebnisprotokolls und muss enthalten:
  - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen, sofern diese schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben,
  - d) Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
  - j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und

- k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
  - (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen veröffentlicht wird.

## § 14 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

Alter § 15 Ortsvorsteher in § 17, da kein Ortsbeirat nur Ortsvorsteher übernommen Neu: Unterteilung in nachfolgende Abschnitte 2 und 3

### Zweiter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 16
Ausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf i. V. m. § 136 Abs. 6 BbgKVerf.)

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

## § 17 Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteils berühren. Gleichzeitig sind ihm die entsprechenden Vorlagen zu übersenden.

# Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 18 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Drahnsdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

### § 19 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.12.2008 außer Kraft.

Golßen,	Drahnsdorf,
Ort, Datum	Ort, Datum
gez	gez. Grundey Edith
Amtsdirektor	Vorsitzende der Gemeinde-
	vertretung Drahnsdorf